



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1547 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.3.2015

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/72/EG - Österreich - Zertifizierung von Eneco Valcanale S.r.l.**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.3.2015

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG - Österreich - Zertifizierung von Eneco Valcanale S.r.l.

I. VERFAHREN

Am 9. Januar 2015 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG¹ (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der österreichischen Energieregulierungsbehörde „E-Control“ mit dem Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers („ÜNB“) „Eneco Valcanale S.r.l.“ (im Folgenden „Valcanale“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009² (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die Valcanale ist ein ÜNB, der seit November 2011 eine kleine Verbindungsleitung zwischen Arnoldstein und Tarvisio an der österreichisch-italienischen Grenze betreibt. Die 132-kV-Leitung hat eine Länge von 12 km und eine Kapazität von ca. 160 MVA.

Im November 2010 wurde die Valcanale hinsichtlich der Nutzung von Engpässerlösen von Artikel 6 Absatz 6 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (der Stromverordnung des zweiten Energiepakets) ausgenommen. Von den Vorschriften über die Kapazitätsvergabe und den Netzzugang wurde die Valcanale nicht ausgenommen³.

Im Oktober 2014 beantragte die Valcanale bei der E-Control eine Ausnahme von der Entflechtung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Stromverordnung (drittes Energiepaket). Aus dem übermittelten Entwurf einer Zertifizierungsentscheidung geht hervor, dass die E-Control diesen Antrag als einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung betrachtet und entsprechend bearbeitet hat.

Die E-Control kommt in ihrem Entscheidungsentwurf zu dem Schluss, dass das Unternehmen Valcanale, obwohl es die Anforderungen an das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung nicht erfüllt, da es ein vertikal integriertes Unternehmen ist, für die in der Ausnahmeentscheidung festgelegte Dauer als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB zertifiziert gilt. Die E-Control hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

³ Siehe https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2010_arnoldstein_travisio_decision_de.pdf

III. BEMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. ANWENDBARKEIT DER ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN IM HINBLICK AUF DIE AUSNAHME

In ihrem Entscheidungsentwurf kommt die E-Control zu dem Schluss, dass die Valcanale ein ÜNB ist und als mit den Vorschriften der eigentumsrechtlichen Entflechtung übereinstimmend zertifiziert gelten kann, da für das Unternehmen eine Ausnahmeentscheidung im Rahmen des zweiten Energiepakets erging, die im Rahmen des dritten Energiepakets weiter gilt, und da das ITO-Modell und das ISO-Modell nicht angewandt werden können, da der ÜNB vor dem 3. September 2009 noch nicht existierte und nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war. Die E-Control beabsichtigt, ihre Entscheidung von der Erfüllung des Kriteriums abhängig zu machen, dass die Kapazität der Verbindungsleitung durch Dritte und auf unabhängige Weise vermarktet wird.

Die Kommission teilt zunächst die Auffassung, wonach es sich bei der von der Valcanale betriebenen Leitung um ein Übertragungsnetz im Sinne der Stromrichtlinie handelt. Die Kommission stimmt ebenfalls mit der E-Control darin überein, dass die Gewährung einer Ausnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 für die Valcanale für die Bewertung der Anwendbarkeit der Entflechtungsvorschriften in diesem Fall und für die Bewertung der Einhaltung dieser Vorschriften relevant ist. Erwägungsgrund (23) der Stromverordnung lautet wie folgt:

„Investitionen in neue Großinfrastrukturen sollten stark gefördert werden, wobei es das ordnungsgemäße Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sicherzustellen gilt.

(...)

Wegen des außergewöhnlichen Risikoprofils solcher Großinfrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, sollten Unternehmen, die Versorgungs- und Erzeugungsinteressen haben, vorübergehend von der vollständigen Anwendung der Entflechtungsvorschriften ausgenommen werden können, soweit es um die betreffenden Vorhaben geht. Die Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 gelten bis zu dem in der entsprechenden Entscheidung vorgesehenen Ablaufdatum weiter.“⁴

In ihrer Stellungnahme zur Zertifizierung der Nabucco Gas Pipeline GmbH wies die Kommission hinsichtlich der Anwendbarkeit der Entflechtungsvorschriften auf die ausgenommene Infrastruktur auf Folgendes hin:

„Die Kommission stellt fest, dass dies [die Tatsache, dass Ausnahmen weiter gelten] nicht bedeutet, dass Projekte, für die nach Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG eine Ausnahme gewährt wurde, keinen Entflechtungsvorschriften unterliegen. Bestimmte Entflechtungsvorschriften müssen weiterhin eingehalten werden, insbesondere die sich aus der Richtlinie 2003/55/EG [zweites Energiepaket] ergebenden Vorschriften über die rechtliche und funktionale Entflechtung und sonstige relevante Regelungen, die in den geltenden Ausnahmevorschriften festgelegt sind.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass in Fällen, in denen für die Infrastruktur keine vollständige Ausnahme nach Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG

⁴ Unterstreichung wurde hinzugefügt.

gewährt wurde, die Entflechtungsvorschriften der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf den nicht ausgenommenen Teil der Kapazität grundsätzlich einzuhalten sind, es sei denn, dies ist nicht möglich, ohne die gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG erwirkte Ausnahme zu unterlaufen. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei muss der Schwerpunkt vor allem auf die Frage gelegt werden, ob sichergestellt ist, dass die nicht ausgenommene Kapazität unabhängig von den Beteiligungen der Anteilseigner der Leitung in den Bereichen Gewinnung oder Versorgung vermarktet wird.“⁵

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass in allen Fällen, in denen für Übertragungsnetze eine Ausnahme von bestimmten Regulierungsvorschriften gewährt wurde, eine eingehende Bewertung notwendig ist, damit die richtige Balance zwischen dem Ziel, die mit der Ausnahme verbundenen Rechte zu schützen, und dem Ziel, den Wettbewerb durch einen fairen und diskriminierungsfreien Netzzugang sicherzustellen, gewährleistet wird. Im Kern bedeutet das, dass das Entflechtungsregime anzuwenden ist, soweit dieses nicht mit der gewährten Ausnahme unvereinbar ist. Falls man zu dem Schluss gelangt, dass die Anwendung der eigentumsrechtlichen Entflechtung die Ausnahme unterlaufen würde, kann ein spezielles Entflechtungsregime (einschließlich beispielsweise der ISO- oder ITO-bezogenen Vorschriften)⁶ in Betracht gezogen und angewandt werden, wenn sich die beiden oben genannten Ziele dadurch am besten erreichen lassen. Die Anwendung eines solchen speziellen Regimes auf eine Infrastruktur, für die eine Ausnahme gilt, ist nicht ausgeschlossen.

Die Kommission stellt fest, dass im vorliegenden Fall beim Entscheidungsentwurf der E-Control eine solche eingehende Prüfung nicht im ausreichenden Maße stattgefunden hat. Sie empfiehlt der E-Control, die endgültige Zertifizierung der Valcanale erst dann vorzunehmen, wenn sie sich vergewissert hat, dass der unabhängige Netzbetrieb gewährleistet ist. Bei einer solchen Prüfung sind nach Auffassung der Kommission die folgenden Elemente von besonderer Bedeutung.

Erstens: Es muss hervorgehoben werden, dass die der Valcanale gewährte Ausnahme nicht den Netzzugang betrifft. Dies bedeutet, dass der normale Rechtsrahmen für die Kapazitätsvergabe im Prinzip auf die vollständige Kapazität der von der Valcanale betriebenen Leitung insoweit Anwendung findet, als diese Anwendung die durch die Ausnahme gewährten Rechte nicht beeinträchtigt. Die Ausnahme sollte daher als partielle Ausnahme nur in dem Sinne betrachtet werden, dass sie nicht die Kapazitäten der Leitung betrifft, sondern lediglich die Vorschriften für die Engpasserlöse, die durch die Kapazitäten erwirtschaftet werden, nachdem sie gemäß den Vorschriften des dritten Energiepakets vergeben wurden. Zentrales Ziel der Entflechtungsvorschriften ist es, dafür zu sorgen, dass Kapazitäten auf nicht diskriminierende Weise berechnet und vergeben werden. In ihrem Entscheidungsentwurf hebt die E-Control die wichtige Tatsache hervor, dass die Kapazitäten tatsächlich auf unabhängige Weise vergeben werden, ohne dass die Valcanale als vertikal integriertes Unternehmen die Möglichkeit hat, den möglichen Interessenkonflikt als Erzeuger zu ihren Gunsten zu nutzen. Diese Schlussfolgerung beruht darauf, dass die vollständigen Kapazitäten der Valcanale durch die zertifizierten österreichischen und italienischen ÜNB APG und TERNA dem Marktkopplungsmechanismus zur Verfügung gestellt werden. Daran, dass Mitgliedstaaten vorhandenen vertikal integrierten Unternehmen den Gebrauch des ISO-

⁵ https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2012_045_at_en.pdf

⁶ Hinsichtlich eines solchen speziellen Entflechtungsregimes im Zusammenhang mit Ausnahmen sei auf die Ausnahmeentscheidung der Kommission für die Trans-Adria-Pipeline (TAP) verwiesen, für die eine Ausnahme gemäß der dritten Gasrichtlinie gewährt wurde und nach der das ITO-Modell als anwendbar betrachtet wurde. https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2013_tap_decision_en.pdf

Modells gestatten können, lässt sich ersehen, dass die Kapazitätsvergabe durch andere zertifizierte entflochtene ÜNB grundsätzlich eine Möglichkeit sein kann, eine diskriminierungsfreie Kapazitätsvergabe in den Fällen zu erreichen, in denen die vollständige Anwendung des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung wegen des Bestehens einer Ausnahmeentscheidung aus der Zeit vor der Richtlinie 2009/72/EG nicht möglich ist. Von diesem Ansatz geht die E-Control aus, die die Zertifizierungsentscheidung an die Bedingung knüpft, dass die Kapazitätsvergabe auf nicht diskriminierende Weise durch Dritte erfolgt. Um sicherzustellen, dass diese Dritten nicht selbst diskriminierenden Anreizen bei der Kapazitätsvergabe unterliegen, sollte in der endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden, dass nur die Kapazitätsvergabe durch entflochtene Dritte die zusätzliche Sicherheit bieten kann, die mit dieser Bedingung erreicht werden soll. In der endgültigen Entscheidung sollte auch geprüft werden, ob die unabhängige Kapazitätsberechnung gewährleistet ist.

Zweitens: Die Prüfung, die die E-Control in der endgültigen Entscheidung vornimmt, muss die Art der Beteiligungen der Valcanale in den Bereichen Erzeugung und Versorgung berücksichtigen. In ihrem Entscheidungsentwurf stellt die E-Control lediglich fest, dass diese so gelagert sind, dass sich aus ihnen keine Vorteile ziehen lassen. Allerdings fehlen die Fakten und eine Bewertung als Belege für diese Feststellung. Nach Ansicht der Kommission kann das Verhältnis zwischen den Gesamtverbindungskapazitäten zwischen Österreich und Italien einerseits und den begrenzten Kapazitäten, die Gegenstand der in Rede stehenden Entscheidung sind, ein sinnvoller Ausgangspunkt für eine solche Prüfung sein. Darüber hinaus kann eine Beschreibung der Größe der Beteiligungen der Valcanale in den Bereichen Erzeugung und Versorgung im Vergleich zu jenen der Mitbewerber, z. B. auf der Grundlage von Marktanteilen oder zentralen Lieferantendaten, ebenfalls von Belang sein.

Drittens: Die Kommission stellt fest, dass die E-Control ihre Prüfung auf den diskriminierungsfreien Netzzugang beschränkt. Der unabhängige Netzbetrieb, der durch die Entflechtungsvorschriften gewährleistet werden soll, umfasst jedoch auch andere ÜNB-Tätigkeiten, insbesondere den laufenden Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes sowie die Verfügbarkeit angemessener Mittel, damit der ÜNB seine Aufgaben wahrnehmen kann. Auch für diese Elemente des Netzbetriebs sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anwendbarkeit der Entflechtungsvorschriften und dem Schutz des Rechtes gefunden werden, das der Valcanale durch die Ausnahme gewährt wurde (das Recht, selbst über die Verwendung der Engpasserlöse zu bestimmen) und das in vollem Umfang gewahrt werden muss. Die E-Control sollte durch ihre Zertifizierung sicherstellen, dass diese Kernaufgaben eines ÜNB auf unabhängige Weise ausgeübt werden.

Die Kommission erwartet von der E-Control, dass sie ausgehend von der eingehenden Prüfung ein spezielles Entflechtungsmodell entwickelt und auf die Valcanale anwendet, das die aufgezeigten Kritikpunkte in angemessener Weise berücksichtigt und der Notwendigkeit, die vorhandene Ausnahme nicht zu unterlaufen, Rechnung trägt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der Valcanale so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der

EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Geschehen zu Brüssel am 5.3.2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION